



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 3. Februar 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 5

1) Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Durchführung von COVID-19-Impfungen

In der Anlage übersenden wir die Leitlinie und den Kommentar „Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ zur weiteren Verwendung. Sie finden die Dokumente auch im internen Bereich unserer Webseite unter <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-Coronavirus-SARS-CoV-2.htm!>

2) Jetzt Plakatmotiv zur Corona-Schutzimpfung auf www.apothekenkampagne.de herunterladen!

Nachdem die Anbindung der Apotheken an die Impf-Surveillance des RKI abgeschlossen ist und alle rechtlichen Grundlagen vorliegen, sind die Voraussetzungen für Corona-Schutzimpfungen in Apotheken ab dem 8. Februar geschaffen. Hat das impfberechtigte Personal Ihrer Apotheke die Corona-Impfschulungen erfolgreich absolviert? Dann können Sie jetzt für eine Schutzimpfung in Ihrer Apotheke werben.

Neu im Motivgenerator: Plakatmotiv zur Corona-Schutzimpfung

Nutzen Sie dafür das neue Kampagnenmotiv, das Sie als Plakat zum Selbstaussdruck unter www.apothekenkampagne.de/motiv-generator in verschiedenen Formaten herunterladen können. Darüber hinaus steht Ihnen das Motiv auch als Infoscreen für die Monitore Ihrer Offizin oder als Anzeige zur Verfügung.

Passwort vergessen?

Falls Sie Ihr Passwort nicht mehr parat haben, können Sie es unter www.apothekenkampagne.de/passwort-vergessen mit wenigen Klicks zurücksetzen.

3) Allgemeinverfügung des BMG zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 vom 26. Januar 2022 (BAnz AT 31.01.2022 B5)

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die neue Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 am 31. Januar 2022 im Bundesanzeiger (BAnz AT 31.01.2022 B5) veröffentlicht.

Durch die neue Allgemeinverfügung wird der Erweiterung der Leistungserbringer nach § 3 Corona-ImpfV auf Apotheken berücksichtigt. Die maßgebliche Passage wurde als neue 2.7 eingefügt. Voraussetzung für den Bezug von COVID-19-Impfstoffen zur eigenen Verwendung als eigenständige Leistungserbringer ist danach ab dem Zeitpunkt möglich, an dem öffentlichen Apotheken die Möglichkeit zur Teilnahme an der Impfsurveillance gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Corona-ImpfV über das elektronische Meldesystems des Deutschen Apothekerverbandes erhalten.

Die Allgemeinverfügung gilt als am 1. Februar 2022 bekannt gemacht. Sie tritt mit Aufhebung oder spätestens am 25. November 2022 außer Kraft. Sie finden die Allgemeinverfügung diesem Info-Schreiben beigelegt und ebenfalls auf unserer Webseite.

4) Aktualisierung der Handlungshilfe zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

Das Dokument zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen wurde aktualisiert. Die Änderungen betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

» Bezug von COVID-19-Impfstoffen für Apotheken:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der CoronaimpfV und der CoronaTestV, die am 11.01.2022 in Kraft getreten ist, gehören öffentliche Apotheken nun ebenfalls zu den Leistungserbringern und können COVID-19-Impfstoff für die Verimpfung in der Apotheke bestellen, sofern sie ihre Berechtigung gemäß § 4a CoronaimpfV nachgewiesen haben (Bescheinigung der Apothekerkammer des Saarlandes).

Die Bestellung von COVID-19-Impfstoffen für den Eigenbedarf der Apotheke ist im Dokument erläutert und in einem zusätzlichen Flussdiagramm veranschaulicht worden.

» Comirnaty® von BioNTech:

Es stehen für Patienten ab 12 Jahren zukünftig die folgenden Comirnaty®-Formulierungen zur Verfügung:

- Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (violette Kappe)
- Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion (graue Kappe)

Dies wurde insbesondere in den Kapiteln zum Umgang und zur Lagerung der verschiedenen Impfstoffe berücksichtigt.

» Spikevax® von Moderna:

Die Haltbarkeit des Impfstoffs im tiefgekühlten Zustand wurde von 7 auf 9 Monate erweitert. Dies gilt auch für bereits ausgelieferte Vials, ohne dass diese umetikettiert werden müssen. Darauf wird im Dokument jetzt hingewiesen.

» Impfzubehör:

Die Anlage zum Impfbereich wurde bezüglich der neuen Formulierung Comirnaty® 30µg/Dosis Injektionsdispersion ergänzt.

Das Dokument finden Sie online im internen Bereich unserer Webseite unter Coronavirus (SARS-CoV) und in der Anlage zu dieser E-Mail.

5) Anpassung des Moduls COVID-19-Zertifikate im DAV-Portal.

Das DAV-Portal zur Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikaten ist angepasst worden.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2301 zur Nummerierung der COVID-19-Impfzertifikate. Fortan soll die Nummer der Dosis nach folgendem Schema in den Zertifikaten hinterlegt werden:

- **2/1** für Impfungen nach einer ersten Impfserie mit einem nur in einer Dosis zu verabreichenden Impfstoff (COVID-19 Vaccine Janssen); anschließende Impfungen (X) sind mit $(2+X)/(1)$ zu dokumentieren.
- **2/1** für Auffrischimpfungen nach Abschluss einer Impfserie, bei der gemäß den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts nur eine Dosis eines nach Fachinformation zweifach zu impfenden COVID-19-Impfstoffs an eine genesene Person verabreicht wurden; anschließende Impfungen (X) sind mit $(2+X)/(1)$ zu dokumentieren.
- **3/3** für die Verabreichung einer Auffrischimpfung nach einer ersten Impfserie mit einem in zwei Dosen zu verabreichenden Impfstoff; anschließende Impfungen (X) sind mit $(3+X)/(3+X)$ zu dokumentieren.

Die Auswahl der Nummer der Dosis erfolgt nach Eingabe des Impfstoffs im Dropdown. Die Aktivierung des Schiebereglers „Genesenen-Impfung“ schränkt die Auswahl des Nummernkreises weiter ein. Es ist geplant, das Modul in einem weiteren Schritt anwenderfreundlicher zu gestalten. Bis dahin stellen wir eine Ausfüllhilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate zur Verfügung.

In den PDF-Ausdrucken ist der Zusatzvermerk „Booster“ nicht aufgedruckt. Die ebenfalls gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2301 vorgesehene Begrenzung der Gültigkeit der COVID-19-Impfzertifikate über die erste Impfserie auf 270 Tage wird auf Ebene der Zertifikatsprüfung vorgenommen.

Die Gültigkeit der COVID-Genesenenzertifikate wurde auf 90 Tage begrenzt, sodass die erstellten COVID-19-Genesenenzertifikate nun den Vorgaben gemäß § 2 Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechen.

Die Handlungshilfe befindet sich derzeit aufgrund zahlreicher Fragestellungen in Überarbeitung. Über die Fertigstellung der Überarbeitung werden wir separat informieren.

Die Ausfüllhilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate finden Sie in der Anlage zu dieser E-Mail und auch im geschützten Mitgliederbereich unserer Webseite.